

### **Anlage 3**

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie**

**Vom 20. Februar 2025**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

### **§ 29 Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Studiengangs Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Studiengangs fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

### **§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des Kernbereich-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen
  - 58 CP auf das Grundstudium (Pflicht),
  - 62 CP auf den Pflichtbereich des Hauptstudiums (einschließlich Bachelor-Arbeit),
  - 36 CP auf den Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums und
  - 24 CP auf den Professionalisierungsbereich

- (2) Das Studium umfasst folgende Module:

Im Grundstudium müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (KB EINF)
- Biblische Theologie (KB BT)
- Altes Testament 1: Einführung (KB AT 1)
- Griechisch 1 (KB G 1)
- Einführung in die griechischen Bibeln (KB EGB)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (KB KG 1)
- Systematische Theologie 1: Einführung (KB ST 1)
- Einführung in die Religionswissenschaft (KB RW)
- Religionspädagogik 1: Einführung (KB RP 1)

Im Pflichtbereich des Hauptstudiums müssen folgende Module belegt werden:

- Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (KB AT 2a/b)
- Neues Testament 1a/b: Aufbaumodul (KB NT 1a/b)
- Kirchengeschichte 2a/b: Aufbaumodul (KB KG 2a/b)
- Systematische Theologie 2a/b: Aufbaumodul (KB ST 2a/b)
- Religionspädagogik 2a/b: Aufbaumodul (KB RP 2a/b)
- Dialog (KB D)

- Bachelor-Arbeit (KB BA)

Wahlpflichtbereich werden folgende Module angeboten:

- Neues Testament 2: Vertiefungsmodul (KB NT 2)
- Altes Testament 3: Vertiefungsmodul (KB AT 3)
- Kirchengeschichte 3: Vertiefungsmodul (KB KG 3)
- Systematische Theologie 3: Vertiefungsmodul (KB ST 3)
- Religionspädagogik 3: Vertiefungsmodul (KB ST 3)
- Interdisziplinäres Modul (KB IM)
- Praktikum (KB P)
- Alte Sprachen (KB AS)
- Wahlmodul (KB W)

Im Professionalisierungsbereich werden folgende Module angeboten:

- Pflichtbereich Berufsfeldorientierung
- Wahlpflichtmodul Sprachpraxis
- Wahlpflichtmodul Profilschärfung
- Wahlpflichtmodul fachbezogener Auslandsaufenthalt

## **§ 31 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten / Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) Ein Portfolio kann sein: a) eine Dokumentation mehrerer Prüfungsleistungen oder b) eine Sammlung unterschiedlicher Einzelleistungen (z.B. Übungsaufgaben, Protokolle, Thesenpapiere etc.), die sich auf eine oder mehrere Veranstaltungen beziehen.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungen:

<b>Prüfung</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
EGB: Übung „Methoden der Textanalyse“ und Griechisch II	G 1
EGB: Proseminararbeit Neues Testament	EGB: Übung „Methoden der Textanalyse“; Griechisch II
AT 2	AT 1
NT 1 und 2	EGB
KG 2 und 3	KG 1
ST 2 und 3	ST 1

RP 2	RP 1
AS: Griechisch III / Koinē-Lektürekurs	EGB: Griechisch II oder Graecum
AS: Hebräisch II	AS: Hebräisch I
AS: Latein II	AS: Latein I
AS: Latein III	AS: Latein II

### **§ 33 Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Arbeit**

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß den in § 22 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen.

(2) Wenn die Bachelor-Arbeit im Fach „Altes Testament“ geschrieben werden soll, sind außerdem Hebräischkenntnisse auf dem Niveau von Hebräisch I Zulassungsvoraussetzung. Wenn sie im Fach „Kirchengeschichte“ zu einem Thema der Alten Kirchengeschichte oder der Kirchengeschichte des Mittelalters geschrieben werden soll, sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau von Latein II Zulassungsvoraussetzung. Für die Überprüfung dieser spezifischen Sprachkenntnisse ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit verantwortlich.

### **§ 34 Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor „Evangelische Theologie“ 11 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen.

Saarbrücken, xx. Monat 2025

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen